

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. zur Verbändeanhörung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Thema „Private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren“

Als Fachverband begrüßen wir Initiativen des Gesetzgebers, durchdachte, praktikable Regelungen zu erlassen, die den Tier- und Artenschutz in gleichem Maße stärken wie die öffentliche Sicherheit. Solche Regelungen sollten der Grundphilosophie folgen, dass die Halter der entsprechenden Arten mit ihrer teils langjährigen Erfahrung wichtige Partner, gleichsam „stakeholder“ für die Umsetzung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelungsgegenstände darstellen. Klar ist auch, dass legislative Prozesse bezogen auf die hier behandelte Thematik sich an der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage zu den einzelnen Arten orientieren und zum Zweiten den Grundsatz der Praktikabilität und des Vollzugs für den sachkundigen Halter wie für die zuständigen Behörden im Blick haben müssen. Grundsätzlich ist jedoch bereits im Vorfeld eines legislativen Prozesses zu klären, ob für die hier angesprochenen Regelungsgegenstände überhaupt ein Bedarf an einer Erweiterung des bestehenden Katalogs an Regelungsinstrumenten besteht. Bezogen auf die Haltung von Amphibien- und Reptilienarten, die potenziell gefährlich sind, besteht ein solcher mit Blick auf die reale Gefahrenlage aus unserer Sicht und nach objektiven Kriterien nicht (siehe hierzu unsere Erläuterungen zu den einzelnen Fragen).

Jenseits eines unseres Erachtens fehlenden objektiven Regelungserfordernisses für „gefährliche Reptilien/Amphibien“ ist aber als Basis der hier vorzunehmenden Betrachtungen zunächst auch eine grundsätzliche begriffliche Abgrenzung der Termini „exotisches Tier“ und „gefährliches Tier“ erforderlich, denn nicht jedes potenziell gefährliche Tier ist „exotisch“ und vice versa. Für die Bewertung des Gefahrenpotentials ist es insoweit vollkommen unerheblich, ob ein Tier „exotisch“, ein klassisches Heimtier oder einheimisch ist. Wir möchten daher dringend anraten, im weiteren Verlauf Ihrer Überlegungen zu potenziell gefährlichen Tieren auf den Begriff „exotisch“ zu verzichten. Eine solche Abgrenzung zu „nicht exotischen“ Tierarten im Zusammenhang mit der potenziellen Gefährlichkeit ist nicht zielführend. So gehen - nicht nur abstrakte/potenzielle, sondern konkrete - Gefahren für die Öffentlichkeit besonders auch von nicht exotischen Tieren aus, wie beispielsweise Pferden oder Hunden. So ist z.B. ein Fall bekannt, bei dem eine scheinbar harmlose Hunderrasse (Dackel) einem Epilepsie-Patienten während eines Anfalls schwerste Verletzungen zufügte, wohingegen eine Schildkobra (*Aspidelaps lubricus*), obwohl sie „formal“ eine Giftschlange ist, dazu praktisch nicht in der Lage wäre. Insoweit ist zum einen für eine sachgerechte Beurteilung des

„Gefährlichkeits“-Begriffs im vorliegenden Sachzusammenhang unbedingt eine differenzierte art-bezogene Betrachtung erforderlich und zum Zweiten die Einbeziehung des Faktors Mensch unerlässlich. Wenn man also einen zusätzlichen Regelungsbedarf auf Grundlage objektiver Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit herleiten möchte, wäre dieser bereits auf Grundlage der „Unfall-Statistik“ in erster Linie bei Hunden oder Pferden evident. Insoweit sei auch auf den verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz des § 33 GG verwiesen.

Da wir als anerkannter herpetologischer und terraristischer Fachverband gefragt sind, werden wir uns vorliegend zu üblicherweise in Terrarien gepflegten Tierarten äußern. Solche Tiere werden in den allermeisten Fällen in geschlossenen und räumlich abgetrennten Innenräumen gepflegt, und ein Kontakt mit der Öffentlichkeit ist in der Regel ausgeschlossen. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass seit Bestehen der Bundesrepublik KEIN tödlicher Unfall mit in Privathand gepflegten Terrarientieren mit Dritten/Unbeteiligten stattgefunden hat! Insofern kann ausschließlich die Haltung von Amphibien und Reptilien diesbezüglich auf eine „Null-Statistik“ verweisen!

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem auf die bereits bestehenden und bestens bewährten Vorschriften der nationalen Gesetzgebung (vgl. §121 OwiG, §833 BGB) verweisen, deren konsequente Anwendung einen Großteil des Regelungsbedarfs in der Praxis abdeckt, so dass eine ergänzende Normsetzung nicht restriktiver Natur sein sollte, sondern auf den Aspekt der qualifizierten Haltersachkunde abstellen sollte. Insoweit erkennen wir gerade bei so genannten gefährlichen Tieren keinen grundlegenden zusätzlichen Regelungsbedarf, da keine objektive Gefahrenlage durch in Privathand gehaltene Reptilien/Amphibien zu identifizieren ist. Die zu kritisierenden Einzelfälle eines nicht sachgemäßen bzw. tiergerechten Umgangs mit potenziell gefährlichen Reptilien-/Amphibienarten zeigen jedoch, dass es durchaus sinnvoll ist, für bestimmte Arten den Nachweis einer qualifizierten Halter-Sachkunde vorzusehen. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich auf die begrüßenswerte differenzierte Regelung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzgebers verweisen, der die Haltung von Tieren solcher Arten in Privathand an klare und erfüllbare Kriterien geknüpft hat (Halter-Sachkunde, z.B. auch durch Mitgliedschaft in einer anerkannten Vereinigung, Meldepflicht an die zuständigen Behörden). Durch eine solche mit Augenmaß getroffene Regelung wird für Halter und Behörden Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Frage 1:

Wir bedauern, dass es keine bundeseinheitliche Regelung zu den angesprochenen Aspekten gibt, was natürlich u. a. auch der föderalen Kompetenz bei der Normsetzung zu dieser Thematik geschuldet ist. Jegliche Anstrengung, eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zu etablieren, unterstützen wir schon seit vielen Jahren. In Ermangelung einer auf Bundes-Ebene harmonisierten rahmensetzenden Gesetzgebung, verfehlen einige Regelungen in den Bundesländern oftmals ihr Ziel: die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es generelle Haltungsverbote gibt. Da potenziell gefährliche Terrarientiere in der Regel bisher keiner Meldepflicht unterliegen, wäre ein Verbot kaum zu kontrollieren bzw. durchzusetzen. Durch die entstehende Illegalität würde insoweit eher das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt wurde. Es ist zu befürchten, dass Halter aus Angst vor Sanktionen ihre Tiere erst gar nicht anmelden bzw. versuchen, ihre Haltung zu verbergen, so dass der behördliche Vollzug geschwächt würde. Im Extremfall wäre sogar ein Aussetzen von potenziell gefährlichen Tieren zu befürchten. Ein solches Negativbeispiel ist jenes von Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*) und Geierschildkröten (*Macroclermys temminckii*), für die bereits seit 1999 nach § 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ein bundesweites Besitz- und Vermarktungsverbot besteht. Erst infolge dieses Haltungsverbots wurden viele Tiere in heimischen Gewässern ausgesetzt. Diesbezüglich sei betont, dass die DGHT jegliche nicht gesetzeskonforme Verhaltensweise ablehnt, wir als Fachverband jedoch der Überzeugung sind, dass es bessere und transparentere Wege zur Verwirklichung der Ziele gesetzgeberischen Regelungsbedarfs gibt. Hinsichtlich der privaten Haltung von exotischen Tieren, sehen wir keine bisher ungeregelten Probleme. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn sich Menschen mit Tieren befassen, deren Biologie studieren, diese als Heimtiere zum Zweck der Liebhaberei halten und sich dadurch für deren Schutz und den Schutz der Lebensräume einsetzen. Hierbei sind selbstredend die einschlägigen Vorgaben des (internationalen) Arten- und Tierschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten. Um diese Vorgaben vor dem Kauf zu erlangen, fordert die DGHT für besonders geschützte sowie potenziell gefährliche Reptilien- und/oder Amphibienarten einen qualifizierten Nachweis der Halter-Sachkunde, für welche wir gemeinsam mit dem VDA bundesweit Schulungen und Prüfungen anbieten. Ergänzend möchten wir an dieser Stelle auf die bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgenommene Erweiterung der tierschutzgesetzlichen Vorschriften in § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG hinweisen.

Auch die Haltung von potenziell gefährlichen Tieren sehen wir nur dann als problematisch an, wenn sie von nicht sachkundigen Personen durchgeführt wird.

Durch die Einführung eines abgestuften, aber verpflichtenden Sachkundenachweises würde man sowohl den (internationalen) Arten- und Tierschutz stärken wie auch für die öffentliche Sicherheit und Ordnung greifbare Rahmenbedingungen definieren. Selbst Terrarientiere, die giftig sind oder eine entsprechende Körpergröße erreichen, können von sachkundigen Personen problemlos gehalten werden, ohne dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird. Dies zeigt die vorstehend erwähnte „Null-Statistik“ mit potenziell gefährlichen Terrarientieren.

Zu Frage 2:

Bezüglich der Instrumentarien, welche Anwendung finden können, halten wir aus Verbandssicht einen abgestuften, verpflichtenden Sachkundenachweis für die zielführende und praktikable Lösung. Sicherlich können Melde- bzw. Registrierpflichten durchaus sinnvoll eingesetzt werden, wie es bei CITES bzw. nach EU-Artenschutzverordnung geschützten Arten schon der Fall ist. Allerdings sehen wir auch Probleme im Vollzug der bereits bestehenden Regelungen. Daher möchten wir eine personelle Stärkung sowie die kontinuierliche Gewährleistung von Fortbildungsangeboten der für den Vollzug des bestehenden Artenschutzrechts verantwortlichen Behörden anregen, bevor neue Gesetze oder Verordnungen geschaffen werden, die einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätten.

Zu Frage 3:

Ob die Instrumentarien auf bestimmte Bereiche beschränkt sein sollen, bedarf unserer Ansicht nach einer differenzierten Betrachtung. Wir halten grundsätzlich die Sachkundenachweispflicht sowohl für die Haltung von potenziell gefährlichen als auch so genannten exotischen Tierarten für begrüßenswert. Jedoch wollen wir hier nochmals darauf verweisen, dass „exotisch“ nicht gleich „potenziell gefährlich“ und „heimisch“ oder „domestiziert“ nicht „ungefährlich“ bedeutet. Positivlisten sowie Negativlisten sind unserer Ansicht nach gänzlich ungeeignet als Regelungs-Instrumentarien und können daher nicht sinnvoll eingesetzt werden. Eine solche Regelung würde zudem ein völlig falsches Signal senden: Es würde dem Ziel einer nicht tierschutzkonformen Haltung zuwiderlaufen, wenn erfahrene Halter mit entsprechender Sachkunde und einer optimalen terraristischen „Infrastruktur“ eine bestimmte Art, die nicht für jedermann geeignet sein mag, nicht halten dürften, während bei vermeintlich leicht zu haltenden Arten ein allzu sorgloser Umgang geradezu angeregt wird. Die beabsichtigten Effekte würden konterkariert. Zudem hegen wir schwerwiegende Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen und eine gesetzeskonforme Umsetzung eines solchen Ansatzes (vgl. hierzu u.a. <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:CBB:2017:70>).

Zu Frage 4:

Nach den bisherigen Betrachtungen sehen wir Haltungsverbote bzw. Positiv-/Negativlisten als nicht zielführend und sowohl für den (internationalen) Arten- und Tierschutz als auch hinsichtlich des Aspektes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) als eher abträglich an. Sollte es trotz dieser substanziellen Bedenken zu etwaigen Regelungen dieser Art kommen, müssten bestehende Haltungen unbedingt Bestandsschutz erhalten, da private und staatliche Einrichtungen für die dann anstehende Aufnahme der Tiere weder infrastrukturell noch personell ausgestattet sind. Auch hier wären Aussetzungen mit allen negativen Folgen für die eigentlich vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele zu befürchten.

Zu Frage 5:

Ansatzpunkte für den Gesetzgeber, die es den Behörden ermöglichen, Kenntnis von Tierhaltungen von „exotischen“ Tieren bzw. vom Erwerb solcher Tiere zu erlangen, bestehen unserer Ansicht nach nicht, zumindest nicht jenseits der Individuen der nach BNatSchG/BartSchV meldepflichtigen Arten. Sofern es sich um potenziell gefährliche Tiere handelt, deren Definition zunächst auf wissenschaftlicher Basis zu klären wäre und von denen bei nicht sachkundiger Haltung inkl. entsprechender Vorkehrungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen könnte, wären erweiterte Melde- und Registrierpflichten eine Option. Allerdings möchten wir anmerken, dass dies mit einem erheblichen bürokratischen/administrativen Aufwand verbunden wäre, der zweifelsohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in erheblichem Umfang in Anspruch nehmen würde. Eine Verhältnismäßigkeit ist hier sicherlich nicht gegeben. Dies wurde auch schon in Bundesländern, die solche Regelungen geschaffen haben oder schaffen wollten, von Vertretern der dafür zuständigen Kommunen sehr deutlich gemacht. Es bestehen keine zurzeit nicht lösbaren Probleme mit der privaten Haltung von potenziell gefährlichen und/oder exotischen Tieren, so dass nach unserer Auffassung und jahrzehntelangen Erfahrung keine zusätzlichen Regelungen erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Stellungnahme 16/4477 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2016 bzw. Stellungnahme des Landkreistages NRW vom Februar 2015). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Verordnung (EU) 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu den Invasiven Arten verwiesen (bzw. die am 14.07.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13.07.2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, sog. „Unionsliste“), die neben fachlich umstrittenen Inhalten bezogen auf den pauschalen EU-weiten räumlichen Geltungsbereich und massiven

Unzulänglichkeiten hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung durch die Behörden auch unkalkulierbare administrative und finanzielle Risiken birgt, die teilweise noch überhaupt nicht absehbar sind. Im Lichte dieser Entwicklung, die für die Mitgliedsstaaten der EU einen erheblichen Verwaltungs-Mehraufwand und Kostenaufwuchs mit sich bringen wird, sollte man zusätzliche Regelungserfordernisse bei der Heimtierhaltung kritisch beleuchten und vorzugsweise die Umsetzung der bereits substanziellen bestehenden Regelungen optimieren. Hierfür bieten wir Ihnen sehr gerne unsere Expertise als anerkannte Naturschutzvereinigung i.S.d. § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG an. Wir halten eine Sachkundenachweispflicht für besonders geschützte sowie potenziell gefährliche Arten für das Mittel der Wahl, das in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachverbänden (bspw. Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz), bei denen Halter diese Fachkenntnis erlangen und bescheinigt bekommen können, umgesetzt werden kann - und das behördlicherseits mit einem vertretbaren Aufwand kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

Zu Frage 6:

Beschränkungen des Tierhandels, auch des Internethandels und des Handels auf Tierbörsen, sehen wir sehr kritisch. Unserer Auffassung nach sind derartige Beschränkungen zum einen nicht rechtskonform umsetzbar. Vor allem aber liegt es auf der Hand, dass der sachkundige Halter, der idealerweise in einer anerkannten Vereinigung organisiert ist, ein wesentlicher Eckpfeiler für die Umsetzung von Qualitätsstandards beim Erwerb lebender Individuen und bei der Tierhaltung ist. Kontrollierte und behördlich zugelassene Tierbörsen sind der beste Weg, um illegale Aktivitäten und nicht tierschutzkonforme Zustände zu verhindern. Sie sind daher nicht Ursache, sondern essenzieller Teil der Lösung. Transparenz und hochwertige Beratung sind dort nach aller Erfahrung nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Fazit

Daher möchten wir eine personelle Stärkung sowie die kontinuierliche Gewährleistung von Fortbildungsangeboten der für den Vollzug der Regelungen des bestehenden Tier- und Artenschutzrechts verantwortlichen Behörden anregen, bevor neue Gesetze oder Verordnungen geschaffen werden, die einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätten. Für einen Teil der als potenziell gefährlich anzusehenden Terrarientiere bestehen bereits Meldepflichten unter Artenschutzgesichtspunkten. Wir würden es begrüßen, wenn Vertreter der verschiedenen Fachbehörden (Veterinärbehörden, Naturschutzbehörden, Ordnungsbehörden) im Rahmen der Amtshilfe i. S. d. Art. 35 GG vermehrt kooperieren.